

Ä1 § 6 Kreisversammlung

Antragsteller*in: Jochen Semle (KV)

Änderungsantrag zu Abschnitt 6

Von Zeile 19 bis 23:

Einverständnis des Mitglieds per E-Mail eingeladen worden ist und mindestens **fünfzehn** Prozent der Mitglieder anwesend sind.

(5) Außerordentliche Kreisversammlungen

Eine außerordentliche Kreisversammlung ist einzuberufen auf Antrag von **fünfzehn** Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss des Kreisvorstandes. Bei besonderer

Begründung

Beschlussfähigkeit der MV und Antrag auf außerordentliche MV sind hohe Rechte, die mit 10 von 100 Mitgliedern unterlegt werden sollten. Z.B. eine MV auf der 5 von 100 Mitgliedern entscheidungsfähig wären erscheint mir nicht vertretbar.